

Satzung des Vereins „Freie Schule Bochum e.V.“

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 16.06.2009

§ 1 Name

- (1) Der Verein trägt den Namen „Freie Schule Bochum e.V.“.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Sitz

- (1) Der Verein hat seinen Sitz in Bochum.

§ 3 Zweck

- (1) Der Verein dient dem Zweck, pädagogische Einrichtungen, in denen schul- und nicht schulpflichtige Kinder und Jugendliche beaufsichtigt, betreut und zu kreativer Beschäftigung angeregt werden, zu fördern, zu unterhalten oder zu gründen. Außerdem soll auch Erwachsenen die Möglichkeit zur Weiterbildung eröffnet werden.
- (2) Die pädagogischen Einrichtungen sollen allen interessierten schul- und nichtschulpflichtigen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen offen stehen. Bei der Neuaufnahme von Kindern sollen die Bedürfnisse der bereits aufgenommenen nicht beeinträchtigt und den Kindern aus sozial benachteiligten Schichten soll im Zweifelsfall der Vorzug gegeben werden.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 1.1.1977. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.

§ 4 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, sich für die Zwecke des Vereins einzusetzen und ihre Pflichten als Mitglied zu erfüllen, insbesondere Personen aus der Elternschaft und MitarbeiterInnen der Schule.
- (2) Die Mitgliedschaft erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand und die Aufnahme nach Vorstellung durch die Mitgliederversammlung

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet bei Eltern, Erziehungs- und Sorgeberechtigten sowie Erziehenden von Kindern, die die Freie Schule Bochum besuchen, mit der Beendigung des Schulverhältnisses, bei LehrerInnen und sonstigen MitarbeiterInnen mit der Beendigung des Anstellungsverhältnisses, sofern dem Vorstand nicht ein Antrag auf Fortdauer der Mitgliedschaft vorliegt.
- (2) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch:
 - a) Austritt des Mitglieds, der dem Vorstand gegenüber schriftlich mitzuteilen ist,
 - b) Ausschluss,
 - c) Tod.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag die Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig und kann nur mit satzungsändernder Mehrheit beschlossen werden.

§ 6 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat Vereinsbeiträge zu leisten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann für die Zukunft beschließen, dass neu eintretende Mitglieder eine Aufnahmegebühr zu entrichten haben.

§ 7 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand
- (2) der Beirat
- (3) die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand führt auch die laufenden Geschäfte des Vereins. Jedes Vorstandsmitglied gilt im Außenverhältnis als allein vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand des Vereins besteht aus vier Mitgliedern.
Die pädagogische Konferenz der Freien Schule Bochum schlägt aus ihrer Mitte drei Mitglieder als Schulleitung vor, die dann als hauptamtliche Vorstandsmitglieder für den Verein kandidieren.
Der Beirat schlägt einen Kandidaten zur Wahl bei der Mitgliederversammlung für die Funktion des Finanzgeschäftsführers im hauptamtlichen Vorstand vor.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wahl findet bis zum Ende des ersten Schulhalbjahres statt. Die Amtszeit des Vorstandes beginnt mit dem folgenden Schuljahr.
Sollte einer oder sollten mehrere der vorgeschlagenen Kandidaten beim ersten Wahltermin nicht gewählt werden, müssen Beirat und pädagogische Konferenz der Freien Schule Bochum innerhalb von vier Wochen Kandidaten für einen neuen Wahltermin benennen. Die Wahl muss in einer weiteren Mitgliederversammlung innerhalb von acht Wochen nach dem ersten Wahltermin durchgeführt werden.
- (4) Der Vorstand soll seine Beschlüsse nach Möglichkeit einstimmig fassen. In folgenden Angelegenheiten kann er jedoch nur einstimmig oder mit Zustimmung des Beirats entscheiden:
 - Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als 20.000 EURO,
 - Abschluss von Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als vier Jahren,
 - Vergabe oder Aufnahme von Darlehen,
 - sonstige Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein.Kommt ein einstimmiger Beschluss in einer solchen Angelegenheit nicht zustande, so entscheidet der Beirat.
In allen anderen Fällen entscheidet der Vorstand nach Stimmenmehrheit.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 10 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung des Trägervereins aus dem Kreis der Mitglieder auf jeweils zwei Jahre gewählt werden. Mitarbeiter des Trägervereins können nicht in den Beirat gewählt werden.
- (2) Der Beirat berät und überwacht den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Zu diesem Zweck hat er sich über die Angelegenheiten des Vereins zu unterrichten. Er kann jederzeit Berichterstattung vom Vorstand verlangen und insgesamt oder durch einzelne Mitglieder sämtliche Unterlagen des Vereins einsehen.
- (3) Gegenüber dem Vorstand vertritt der Beirat den Verein.
- (4) Beiratssitzungen finden mindestens viermal jährlich statt, darüber hinaus, wenn es das Vereinsinteresse verlangt. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
- (5) Der Beirat fasst seine Beschlüsse möglichst einmütig, ansonsten nach Stimmenmehrheit der gewählten Mitglieder.
- (6) Der Beirat kann zu seinen Sitzungen den Vorstand zur Teilnahme ohne Stimmrecht je nach Bedarf oder regelmäßig hinzuziehen.
- (7) Mitglieder des Beirats haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (8) Beschlüsse des Beirats sind zu protokollieren.
- (9) Im Übrigen kann sich der Beirat bei Bedarf eine eigene Geschäftsordnung geben.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das verfassungsgebende Organ des Vereins
- (2) Sie ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist zusätzlich einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag vom Vorstand verlangt, ebenso, wenn der Beirat die Einberufung verlangt. In diesem Fall hat der Vorstand die Einberufung unverzüglich innerhalb von sechs Wochen nach Antragstellung zu bewirken.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Ihr muss die Tagesordnung beigefügt sein.
- (5) Bei Entscheidungen der Mitgliederversammlung, die eine Mehrheitsentscheidung laut Satzung erfordern, können sich nicht anwesende Mitglieder durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Ein Mitglied kann jeweils nur ein anderes Mitglied vertreten. Entsprechende Vordrucke werden mit der Einladung verschickt.
- (6) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- (7) Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen, auf Antrag von einem Stimmberechtigten jedoch in schriftlicher und geheimer Abstimmung.
- (8) Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn er die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Für einen satzungsändernden Beschluss sind die Stimmen von mehr als der Hälfte der Mitglieder und eine Drei-Viertel-Mehrheit erforderlich.
- (9) Zu den hauptsächlichen Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - Wahl und Entlastung des Beirats
 - Beschlussfassung über den Vereinshaushalt, über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins,
 - die Wahl mindestens eines/einer Kassenprüfer/in

§ 12 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Die Niederschrift ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die gesamte Niederschrift.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist jederzeit berechtigt, die Niederschrift einzusehen. Einwände gegen die Richtigkeit des Protokolls können aber nur innerhalb eines Monats nach der vollständigen Unterzeichnung des Protokolls geltend gemacht werden.

§ 13 Auflösung

- (1) Der Verein kann von der Mitgliederversammlung mit satzungsändernder Mehrheit aufgelöst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtverband, Ortsverband Bochum, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.